

**Satzung  
über die Wasserversorgung in der Gemeinde Trappenkamp  
(Wasserversorgungssatzung)  
(einschließlich I. und II. Nachtragsatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBL. Schleswig-Holstein, S.25) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVBL. Schleswig-Holstein S. 44) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp vom 31. Mai 1979 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Gemeinde Trappenkamp betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser.
2. Die Gemeinde schafft die für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, wie
  - die Transportleitungen
  - die Übergabestation
  - die Versorgungsleitungen
  - die Hausanschlussleitungen und
  - die Wasserzähler.
3. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

**§ 2  
Anschlussrecht**

Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

**§ 3  
Benutzungsrecht**

1. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Hausanschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, die Lieferung von Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen (Benutzungsrecht).
2. Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.

#### **§ 4**

##### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

1. Das Anschlussrecht nach § 2 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, an der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Versorgungsleitungen kann nicht verlangt werden. Die Entscheidung ob ein Grundstück angeschlossen werden kann, trifft die Gemeinde.
2. Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
3. Bei Vorhandensein von erkennbaren Mängeln an Grundstücken und Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die Versorgungsleitung, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
4. Wenn mehrere Versorgungsleitungen vorhanden sind, bleibt es der Gemeinde überlassen, an welche Leitung der Anschlussberechtigte angeschlossen wird. Die Belange des Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **§ 5**

##### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

1. Die Gemeinde liefert das Wasser nur unter dem Druck und in der Beschaffenheit, wie es ihr aufgrund der bestehenden Wasserversorgungsanlagen möglich ist. Die Beschaffenheit des Wassers wird die Gemeinde regelmäßig durch eine dafür anerkannte amtliche Stelle überprüfen lassen.
2. Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser für Grundstücke mengenmäßig und zeitlich beschränken, oder vom Anschluss besondere Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies im Einzelfall zur Sicherstellung der gesamten Wasserversorgung, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgung durch einen Abnehmer auf diesem Grundstück, notwendig ist.
3. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, höhere Gewalt, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadenersatz zu.
4. Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung Einschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein einschränken, oder nur für bestimmte Zwecke zulassen. Beschränkungen der Wasserentnahme, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Abnehmer verbindlich.

5. Unterbrechungen der Wasserversorgung, Absperrungen und Spülungen der Wasserleitung durch die Gemeinde werden – soweit möglich – vorher bekanntgegeben.

## **§ 6 Anschlusszwang**

1. Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, sobald es mit Gebäuden, die für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Versorgungsleitung vorhanden ist.
2. Die Gemeinde gibt bekannt, in welchen Straßen im Gemeindegebiet betriebsfertige Versorgungsleitungen vorhanden sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
3. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
4. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein. Der Anschlusspflichtige hat Neu- und Umbauten rechtzeitig der Gemeinde bekanntzugeben.
5. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt ist, beantragt werden.
6. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
7. Auf Grundstücken, die an die Versorgungsleitung angeschlossen werden können, sind Brunnenanlagen, die zur Versorgung des Anschlussberechtigten mit Trink- oder Gebrauchswasser dienen, zu beseitigen, es sei denn, dass Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Satzung erteilt wird.

## **§ 7 Benutzungszwang**

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Trink- und Gebrauchswasser aus der Versorgungsleitung der Gemeinde zu entnehmen. Das gilt nicht für Regenwasser zum Sprengen von Gartenflächen.
2. Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Wasserversorgungsanlagen nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 dieser Satzung erteilt wurde.
3. Die Verpflichtungen aus dem Benutzungszwang sind vom Eigentümer und allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

## **§ 8**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich, auf eine bestimmte Zeit oder dauernd befreit werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Versorgungsleitung oder die Benutzung dem Anschlussverpflichteten aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
2. Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen 4 Wochen nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1) bei der Gemeinde beantragt werden. Sei beinhaltet zugleich die Befreiung vom Benutzungszwang.
3. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens 4 Wochen vor Beginn eines Kalenderjahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Wasserabgabe für Bau und sonstige vorübergehende Zwecke**

1. Der Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.
2. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu ersetzen.
3. Für den Wasserverbrauch wird eine Pauschale nach der Gebührensatzung für die Versorgung mit Wasser erhoben.
4. Für die Wasserentnahme zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelte usw.) kann die Gemeinde (Wasserwerk) besonders entscheiden.
5. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden soll, sind Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Diese Standrohre werden von der Gemeinde vermietet. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden an Mietgegenstand als auch für solche, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Versorgungsleitungen und Hydrantenschächten sowie Schäden, die durch Verunreinigung (z. B. durch Rücksaugen infolge Unterdrucks in der Versorgungsleitung) entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr am Ende der Nutzung der Gemeinde (Wasserwerk) zur Ablesung vorzulegen.

## **§ 10**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

1. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Herstellung, Unterhaltung und Prüfung Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
2. Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leistungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene

Wasserentnahme zu unterlassen. Die Kosten des Löschwassers werden dem Anschlussnehmer nicht berechnet.

## **§ 11 Anmeldung**

1. Die beabsichtigte Anlage oder Änderung des Wasseranschlusses ist vom Eigentümer für jedes Grundstück anzumelden.
2. Der Anmeldung müssen beigefügt werden:
  - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.  
Der Beschreibung ist eine Grundskizze im Maßstab 1 : 500 über das zu versorgende Grundstück beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen und den maßstabgerechten Leitungsverlauf auf dem Grundstück enthalten.
  - b) den voraussichtlichen Wasserverbrauch ( Versorgungseinheiten)
  - c) den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll
  - d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll.
  - e) die Verpflichtungserklärung des Eigentümers
    1. die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.
    2. der Gemeinde zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit des Grundstückes und über die baulichen Verhältnisse der vom Anschluss an die Versorgungsleitung betroffenen oder zu berührenden Gebäude zu geben bzw. zu beschaffen
    3. die Gemeinde von allen Ansprüchen freizuhalten, die aus der Verlegung oder Zuleitung der beantragten Hausanschlussleitung entstehen oder entstehen können, soweit ein Verschulden seitens der Gemeinde nicht vorliegt.

## **§ 12 Art der Anschlüsse**

1. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. bei Kleinsiedlungen und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu versorgen.
2. Wird ein Grundstück durch ein anderes versorgt oder ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen für die Unterhaltung und Benutzung der hierzu verlegten Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Hausanschlussleitungen im Einzelfall zu regeln.

### § 13

#### **Ausführung, Kosten und Unterhalt der Hausanschlussleitungen**

Die Stelle für den Eintritt der Hausanschlussleitungen in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

1. Die Gemeinde lässt den Anschluss an die Versorgungsleitung und die Hausanschlussleitung bis zur Hauptsperrvorrichtung auf dem Grundstück ausführen. Die Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde nach den geltenden Vorschriften des Deutschen Normenausschusses unter Verwendung normengemäßer Rohre und Zubehörteile ausgeführt. Die von der Gemeinde auszuführenden Hausanschlussleitungen werden den Anschlussnehmern zu Selbstkosten ab Versorgungsleitung in Rechnung gestellt.
2. Die Bedingungen zur Herstellung eines Hausanschlusses für Abnehmer, deren Grundstück oder Gebäude an der Straße oder Plätzen liegen, in denen noch keine oder nicht ausreichende Versorgungsleitungen verlegt worden sind, werden von Fall zu Fall festgelegt. Dabei dürfen die von den Abnehmern zu fordernden Kosten die Selbstkosten der Gemeinde nicht überschreiten. Die Gemeinde kann vorschussweise Zahlung verlangen. Ein angemessener Vorschuss oder auch die ganzen Kosten sind vor Ausführung der Anschlussarbeiten zu zahlen. Hausanschlussleitung, Wasserzähler und Hauptsperrvorrichtung bleiben Eigentum der Gemeinde.
3. Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Hausanschlussleitungen obliegen der Gemeinde. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge andere Maßnahmen des Anschlussnehmers erforderlich, so hat dieser der Gemeinde die Kosten zu erstatten.
4. Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Hausanschlussleitung wird bis einschließlich Hauptsperrvorrichtung durch die Gemeinde unterhalten und ggf. geändert. Die Kosten dafür trägt der Anschlussnehmer. Die Kosten für die Unterhaltung des Wasserzählers trägt die Gemeinde.
5. Die Verbrauchsleitungen hinter der Hauptsperrvorrichtung auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Installateure ausgeführt werden. Die Gemeinde regelt die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung der Installateure. Für die Ausführung der Leitungen gelten grundsätzlich die Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, die geltenden behördlichen Vorschriften und Verfügungen sowie die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfachmänner e. V. (DVGW) und die besonderen Vorschriften der Gemeinde. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW) und den geltenden Vorschriften des Deutschen Normenausschusses entsprechen. Am Gebäude ist in Höhe des Leitungseinganges ein Hinweisschild von Beauftragten der Gemeinde (Wasserwerk) anzubringen. Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen mit Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete oder geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Installateur gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer nicht von seinen Verpflichtungen zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

6. Die vom Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Verbrauchsleitungen sind stets in einem den Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Hausanschlussleitung zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Anschlussnehmer umgehend selbst zu sorgen. Bei Änderungen und Erweiterungen der Verbrauchsleitungen gilt das vorher genannte. Für Schäden, die durch unsachgemäße Arbeiten an den Verbrauchsleitungen hinter dem Hauptsperrventil der Gemeinde an ihren Wasserversorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlussnehmer.
7. Die Verbindung mehrerer Hausanschlussleitungen untereinander ist nur mit Zustimmung der Gemeinde statthaft.
8. Die Gemeinde kann die Verbrauchsleitungen des Anschlussnehmers jederzeit prüfen und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen.

#### **§ 14 Wasserzähler**

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde aufgestellt und bleiben ihr Eigentum und werden nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 d. S. unterhalten. Die Gemeinde bestimmt Bauart, Größe und den Standort der Wasserzähler.
3. Bezweifelt der Anschlussnehmer die Richtigkeit der Angabe eines Wasserzählers, so ist dieser Zähler durch die Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
4. Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von +/- 5 v.H. anzeigt, so hat der Anschlussnehmer die durch Abnahme, Wiederanbringung und Prüfung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die Fehlergrenze von 5 v. H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gezahlte bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gezahlte Wassermenge. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableseabschnittes.
5. Ist ein Wasserzähler stehengeblieben oder ist Wasser vorübergehend ohne Zählung abgegeben worden, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes im letzten Jahr. Die Angaben des Anschlussnehmers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
6. Der Anschlussnehmer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, dass der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
9. Bei unbebauten Grundstücken, bei langen Hausanschlussleitungen und bei Hausanschlussleitungen unter Stützmauern, Staffeln und sonstigen Erschwerungen sowie bei Vorhandensein ungünstiger Bodenverhältnisse ist der Wasserzähler in einem nach

Angaben der Gemeinde zu erstellenden Wasserschacht anzubringen. Dasselbe gilt, wenn im Grundstück kein zur frostsicheren Unterbringung geeigneter Raum vorhanden ist. Der Anschlussnehmer hat den Schacht, der in seinem Eigentum verbleibt, auf seine Kosten herstellen zu lassen und ihn rein, trocken, frostsicher und auch sonst in gutem baulichen Zustand zu halten.

10. Auf Antrag des Anschlussnehmers wird auch der Einbau von Unterzählern zugelassen. Der Anschlussnehmer trägt in solchem Falle sämtliche Kosten der Unterzählerbeschaffung und des Einbaues; solche Unterzähler gehen in sein Eigentum über und werden von der Gemeinde weder unterhalten noch abgelesen.
11. Wasserentnahme, für die Gutschrift in irgendeiner Form erteilt wird, darf nur zu Verrieselungszwecken erfolgen (Garten, Rasen usw. ).
12. Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in anderer Weise entgegen der Bestimmungen dieser Satzung entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, einen Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde zu legen, mindestens jedoch 100 cbm.

## **§ 15**

### **Auskunft und Meldepflicht Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen**

1. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Hausanschlussleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen infrage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstücks zu gewähren. Die Beauftragten führen einen Dienstausweis bei sich.
2. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 16**

### **Meldung des Wasserbezuges**

1. Beim Wechsel des Eigentümers am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde abzumelden. Zur Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
2. Will ein Anschlussnehmer, für den Benutzungszwang nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er dies rechtzeitig persönlich oder schriftlich der Gemeinde zu melden.
3. Hält der Anschlussnehmer die Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht mehr für gegeben und will er deshalb den Wasserbezug einstellen, so hat er nach § 8 dieser Satzung zu verfahren.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, die Hausanschlussleitungen eines Grundstückes ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.

## **§ 17 Gebühren**

1. Die Gemeinde Trappenkamp erhebt zur Deckung der Kosten der Wasserförderung, Verteilung und Messung, der laufenden Unterhaltung und Verwaltung sowie der Finanzkosten Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.
2. Die Gemeinde erhebt für Arbeiten, die durch Dritte im Namen der Gemeinde in Auftrag gegeben werden und durch den Kunden übernommen werden, einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 5 % und bei Aufträgen bei denen eine Ausschreibung notwendig ist 10 %.

## **§ 18 Berechtigte und Verpflichtete**

1. Die Rechte und Pflichten für den Anschlussnehmer gelten entsprechend für die Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
2. Jeder Eigentumswechsel ist an einem Grundstück binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel hat.

## **§ 19 Begriff des Grundstückes**

1. Grundstück i. S. dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde.
3. Tritt an die Stelle eines Wohnungseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und Teileigentümern i. S. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Gemeinschaft der Wohnungs- und Teileigentümer. Jeder Wohnungs- und Teileigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben, für und gegen die Wohnungs- und Teileigentümer mit der Gemeinde abzuschließen und persönliche Änderungen, die Haftung der Wohnungs- und Teileigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Verwalter nicht bestellt, so sind die einem Wohnungs- und Teileigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Beteiligten rechtsverbindlich. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**§ 20**  
**Bußgeld und Zwangsmaßnahmen**

1. Zuwiderhandlungen gegen § 15 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2,2 des Kommunalabgabengesetzes
2. Die Gemeinde kann zur Durchsetzung der satzungsmäßigen Vorschriften von Zwangsmitteln gem. § 194 ff des Landesverwaltungsgesetzes Schl.-Holstein. V. 18. April 1967 (GVBl. Schl.-Holst., S. 132) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Okt. 1979 in Kraft. Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung wurde durch den Herrn Landrat des Kreises Segeberg am 16.08.1979 erteilt.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Trappenkamp über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 27.12.1976 außer Kraft.

Trappenkamp, den 04.09.1979

(Siegel)

Grosser  
Der Bürgermeister

**Geänderte Fassung 17.07.09**